

gehoben, die fristlose Entlassung für unwirksam erklärt und den Verklagten verurteilt, an den Kläger Schadenersatz zu zahlen. Zur Begründung hat es u. a. dargelegt: Der Schadenersatzanspruch für den Zeitraum von der fristlosen Entlassung bis zur Übermittlung des Beschlusses der Konfliktkommission sei gerechtfertigt. Für den weiteren Zeitraum seien wegen vorwerfbarer Zurückhaltung des Klägers bei dem Bemühen um Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit Schadenersatzansprüche unbegründet.

Auf den hiergegen eingelegten Einspruch (Berufung) hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts teilweise geändert und dazu im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende anderweitige Arbeit aufzunehmen. Hierzu sei er nach einer gewissen Bedenkzeit verpflichtet und in der Lage gewesen. Diese Bedenkzeit sei nur bis zur Antragstellung bei der Konfliktkommission zu bemessen. Allerdings habe der Kläger für die Tage bzw. Zeiträume einen Schadenersatzanspruch, an denen er andere Betriebe aufgesucht bzw. andere Aktivitäten zur Aufnahme einer Tätigkeit entwickelt habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Bezirksgerichts steht teilweise im Widerspruch zu den auf der Grundlage der Regelung in § 116 GBA in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über Voraussetzungen und Umfang von Schadenersatzansprüchen Werkstätiger im Falle einer fristlosen Entlassung oder Kündigung, die durch die Gerichte für unwirksam erklärt wurde. Das bezieht sich auf die Auffassung zur Verpflichtung des Werkstätigen, sich noch vor der Entscheidung der Konfliktkommission über seinen Einspruch gegen die Kündigung bzw. fristlose Entlassung um andere Arbeit zu bemühen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf einen Schadenersatzanspruch. Die Kritik betrifft weiter die Auffassung, dem Werkstätigen seien Schadenersatzansprüche für die Zeit zuzubilligen, die er für seine Bemühungen im Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit aufgewandt hat. Die Begründung hierzu beruht auf einer nicht zutreffenden Auslegung der Regelung in § 116 GBA sowie einer fehlerhaften Interpretation von Entscheidungen des Obersten Gerichts.

Erklärt das Gericht eine vom Betrieb ausgesprochene fristlose Entlassung für unwirksam, ist damit zugleich eine schuldhaftige Verletzung der dem Betrieb aus dem Arbeitsrechtsverhältnis obliegenden Pflichten festgestellt. Hieraus erwächst dem Betrieb gemäß § 116 GBA die Verpflichtung, dem Werkstätigen den entgangenen Verdienst als Schadenersatz zu zahlen. Ein Anspruch steht dem Werkstätigen nicht zu, soweit er sich selbst der Situation unangemessen verhalten und hierdurch zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Werkstätige sich passiv verhält und keinerlei Anstrengungen unternimmt, eine anderweitige Tätigkeit aufzunehmen, obwohl er hierzu nach den Umständen verpflichtet und auch in der Lage wäre.

In der Regel ist dem Werkstätigen kein Vorwurf zu machen, wenn er keine Bemühungen um Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit unternimmt, bis die Konfliktkommission über seinen Einspruch entschieden hat. Diese Rechtsauffassung hat der Senat in seiner Rechtsprechung wiederholt dargelegt (vgl. z. B. OG, Urteil vom 7. September 1973 - Za 13/73 - NJ 1973 S. 679). Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann geboten sein, wenn der Werkstätige eine ihm noch vor der Entscheidung der Konfliktkommission gegebene Möglichkeit zur Aufnahme einer anderen Arbeit ohne ausreichende Begründung ausschlägt.

Diese Ausnahme liegt hier jedoch nicht vor. Der Kläger hatte deshalb Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch entgangenen Arbeitsverdienst in der Zeit vom 3. Oktober bis zur Entscheidung der Konfliktkommission am 14. November entstanden ist. Ein Anspruch

darüber hinaus auch für den Zeitraum bis zur Übermittlung der Entscheidung ist zu bejahen, soweit darin der Tatsache Rechnung getragen wird, daß im allgemeinen etwa zwei Wochen vergehen können, bis die Anstrengungen des Werkstätigen um Aufnahme anderer Arbeit Erfolg haben.

Zu korrigieren war auch die Entscheidung, soweit darin dem Kläger Schadenersatz für einzelne, nicht zusammenhängende Tage und Zeiträume zugesprochen wurde, an denen der Kläger andere Betriebe aufgesucht oder andere notwendige Wege erledigt hat, um eine anderweitige Arbeit aufzunehmen. Dieser Auffassung liegt die Vorstellung zugrunde, der Werkstätige habe für die verwandte Freizeit Anspruch auf Ausgleichszahlung. Das ist jedoch unzutreffend und widerspricht dem Grundsatz, daß der Werkstätige Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes hat, sich hierauf aber anrechnen lassen muß, was er anderweit verdient oder durch vorwerfbare Zurückhaltung zu verdienen unterlassen hat. Davon wird der notwendige Zeitaufwand zur Bewerbung um eine anderweitige Arbeit und zur Vorbereitung hierzu mit umfaßt. Ein Anspruch auf gesonderte Bezahlung der aufgewandten Zeit besteht nicht, auch nicht als Schadenersatzanspruch.

Soweit die Gerichte einen Schadenersatzanspruch des Klägers für die Zeit nach der Übermittlung des Beschlusses der Konfliktkommission verneint haben, ist in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag festzustellen, daß diese Entscheidung richtig ist. Der ausreichend aufgeklärte Sachverhalt bestätigt eindeutig die Auffassung der Gerichte, daß der Kläger bei weitem nicht die Anstrengungen unternommen hat, die von ihm verlangt und erwartet werden konnten, zumal objektiv die Erfolgsaussicht dahingehender Bemühungen gegeben war.

§§ 119 Abs. 2 Buchst. d, 116 GBA.

1. Das für den Weg zur Arbeit vom Werkstätigen benutzte persönliche Kraftfahrzeug (gleich, ob Ein- oder Mehrspurfahrzeug) ist ein im Zusammenhang mit der Arbeit mitgebrachter Gegenstand i. S. des § 119 Abs. 2 Buchst. d GBA, auch wenn der Werkstätige mit einem öffentlichen oder betriebseigenen Verkehrsmittel zur Arbeit fahren kann.

2. Der Betrieb hat im Rahmen der ihm obliegenden Pflichten zur sozialen Betreuung der Werkstätigen die Aufgabe, für Fahrzeuge seiner Mitarbeiter um Parkraum bemüht zu sein. Die Realisierung dieser Aufgabe kann jedoch nur im Umfang der konkret für ihn bestehenden Möglichkeiten erfolgen. Insoweit sind in den betrieblichen Arbeits- bzw. in besonderen Parkordnungen im Einvernehmen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen entsprechende Festlegungen zu treffen.

3. Der Werkstätige, der sein Kraftfahrzeug für den Weg zur Arbeit benutzt, hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm sein Betrieb einen Parkplatz zur Verfügung stellt. Das gilt auch für Motorräder.

4. Hat der Betrieb nach seinen Möglichkeiten für Kraftfahrzeuge seiner Werkstätigen Parkraum zur Verfügung gestellt, ohne damit zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen, kann er für Schäden, die einem Werkstätigen an dem dort abgestellten Kraftfahrzeug entstehen, grundsätzlich nicht verantwortlich gemacht werden. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Schäden durch ein Verhalten Dritter verursacht werden, das mit der Betriebstätigkeit nicht im Zusammenhang steht.

5. Hat der Betrieb über die Bereitstellung von Parkraum hinaus zusätzliche Sicherungspflichten für die während der Arbeitszeit abgestellten Kraftfahrzeuge seiner Werkstätigen übernommen, muß er bei schuldhafter Verletzung der damit verbundenen Aufgaben für hieraus dem Werkstätigen an dessen Kraftfahrzeug entstandene Schäden edntreten.

OG, Urteil vom 29. August 1975 — Za 19/75.

Der bei der Klägerin beschäftigte Verklagte benutzte für den Weg zur Arbeitsstelle sein Motorrad, das er auf dem betriebseigenen Parkplatz abstellte. Dieser Park-